

14. Nov. 1957

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

109

Gesetz: TVG § 1 Abs. 1, Rahmentarifvertrag für die Hohl-
glasindustrie (Gewerbliche Arbeitnehmer) vom
27. März 1953 § 10 Ziff. 4

Leitsatz:

Verwendet ein Tarifvertrag ein Wort, das in der Rechts-
terminologie einen festen Inhalt hat, muss man, soweit
nicht sichere Anhaltspunkte für eine abweichende Auslegung
gegeben sind, davon ausgehen, daß die Tarifvertragspar-
teien mit diesem Wort den allgemein üblichen Begriff
wiedergeben wollen.

Aktenzeichen: 2 AZR 481/55

Urteil des BAG vom 14. November 1957

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 481/55
Sa 329/55 (Berlin)

erklärt
14. November 1957

z. Weinrich,

zierungssekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr.Dr.Boldt und Dr.Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Jüttner und Bresch für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 3.Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. September 1955 - 3 Sa 329/55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die seit Anfang 1951 bei der Beklagten als Packerin beschäftigte Klägerin erlitt am 7. August 1954 auf dem Wege zur Arbeitsstätte mit ihrem Fahrrad einen von ihr nicht verschuldeten Unfall, wodurch sie bis zum 19. September 1954 arbeitsunfähig war. Für das Arbeitsverhältnis der Klägerin findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Parteien der "Rahm^{en}tarifvertrag für die Hohlglasindustrie (Gewerbliche Arbeitnehmer)" vom 27. März 1953, abgeschlossen zwischen dem Fachverband Hohlglasindustrie e.V. und dem Verein der Glasindustrie e.V. einerseits und der Industriegewerkschaft Chemie, Papier und Keramik andererseits - künftig: "RTV" - Anwendung. Während ihrer Arbeitsunfähigkeit erhielt die Klägerin von der Beklagten einen Krankengeldzuschuß ab der dritten Krankheitswoche nach näherer Maßgabe des § 10 Ziffer 1 RTV. Unter Berufung auf § 10 Ziffer 4 RTV hat die Klägerin den Standpunkt vertreten, ihr Unfall sei ein unverschuldeter schwerer "Betriebsunfall" im Sinne dieser Bestimmung, so daß ihr Krankengeldzuschuß seit dem Tage nach dem Unfall in der - unter Zugrundelegung ihres Rechtsstandpunktes rechnerisch unstreitigen - Höhe von 12,19 DM zustehe.

Die Beklagte hat die Bezahlung mit der Begründung verweigert, § 4 Ziffer 2 RTV bestimme ausdrücklich, daß nur geleistete Arbeit bezahlt werde, soweit sich aus §§ 7 und 9 des Tarifvertrages nichts anderes ergebe. §§ 9 Ziffer 1 Buchstabe C und § 10 Ziffer 4 RTV sähen Ausnahmen nur für solche Betriebsunfälle vor, die sich "im Betrieb" ereignen, so daß der Wegeunfall der Klägerin nicht darunter falle.

Die hier interessierenden § 4 Ziffer 2, § 9 Ziffer 1 Buchstabe C, § 10 Ziffer 1 und Ziffer 4 RTV lauten wie folgt:

" § 4 Löhne

1.
2. Beahlt wird die geleistete Arbeit, soweit sich aus dem Tarifvertrag nichts anderes ergibt. Siehe hierzu §§ 7 und 9.



§ 9 Unverschuldete Arbeitsversäumnis.

1. Dem Arbeitnehmer, der aus persönlichen Gründen ohne sein Verschulden, für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit an der Arbeitsleistung verhindert ist (§ 616 BGB), wird der Lohn fortgezahlt:
 - A.
 - B.
 - C. für den Rest des Arbeitstages bei Unglücksfällen im Betrieb, wenn der von dem Unfall Betroffene die angeordneten und vorhandenen Schutzmaßnahmen beachtet und nicht grobfahrlässig gehandelt hat.

§ 10 Zuschuß zum Krankengeld.

1. Ist der Arbeitnehmer, welcher verheiratet ist oder als unterhaltspflichtiger Haupternährer Unterhalt leistet, an der Leistung der Arbeit verhindert, weil er ohne eigenes Verschulden erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so sind ihm nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit
 - in der 3. und 4. Krankheitswoche je 10 v.H.
 - in der 5. und 6. Krankheitswoche je 20 v.H.
 - in der 7. und 8. Krankheitswoche je 30 v.H.des Durchschnittsnettolohnes je Woche als Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen. Der Durchschnittsnettolohn wird aus dem Verdienst im letzten Kalendermonat errechnet.
2.
3.
4. Bei unverschuldeten schweren Betriebsunfällen beginnt die Zuschußzahlung zum Krankengeld am Tage nach dem erlittenen Unfall, und zwar:
 - in der 1. bis 4. Krankheitswoche je 10 v.H.
 - in der 5. bis 6. Krankheitswoche je 20 v.H.
 - in der 7. bis 10. Krankheitswoche je 30 v.H.gemäss Abs. 1. Diese Bestimmung gilt in Abweichung von Abs. 1 auch für sämtliche unverheirateten Arbeitnehmer."

Die Klage hatte in den beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Klageanspruch der Klägerin rechtfertigt sich aus § 10 Ziffer 4 RTV.

1. Der Sinn und der Zweck des § 10 Ziffer 4 RTV müssen aus einem Vergleich mit § 10 Ziffer 1 RTV gewonnen werden. Wenn nämlich § 10 Ziffer 1 RTV einen Krankengeldzuschuß ab der 3. Krankheitswoche für jeden unverschuldeten Unfall eines verheirateten oder unterhaltspflichti-



gen Arbeitnehmers vorsieht, erklärt sich die in § 10 Ziffer 4 RTV vorgesehene sofortige Gewährung eines Krankengeldzuschusses an alle, auch die unverheirateten, Arbeitnehmer daraus, daß aus Gründen der besonderen Fürsorge derjenige Arbeitnehmer günstiger gestellt werden soll, der ohne eigenes Verschulden und in schwerem Umfang aus Anlass und im Zusammenhang mit seiner Arbeit verunglückt ist.

Ein Unfall, der auf dem Wege zur Arbeit erfolgt, ist ein solcher, der sich aus Anlaß und im Zusammenhang mit der Arbeit ereignet. Denn wenn der Sinn und Zweck des § 10 Ziffer 4 RTV dahin geht, den im Zusammenhang mit der Arbeit unverschuldet schwer verunglückten Arbeitnehmer besser zu stellen als denjenigen, der ohne Zusammenhang mit der Arbeit einen unverschuldeten Unfall erleidet, kann es keinen sachlichen Unterschied machen, ob sich der im Zusammenhang mit der Arbeit geschehende schwere Unfall innerhalb oder ausserhalb der Betriebsstätte vollzieht.

2. Auch der Wortlaut des § 10 Ziffer 4 RTV spricht dafür, daß von dieser Vorschrift auch unverschuldete schwere Wegeunfälle umfasst werden. Mit dem Wort "Betriebsunfall" haben die Tarifparteien einen Begriff verwendet, der seit 1925 einen festen gesetzlichen Inhalt hat und den Wegeunfall mit einbegreift. Denn seit dieser Zeit ist infolge der durch das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 - RGBI. I S.97 - erfolgten Einfügung des § 545a RVO der Wegeunfall dem Betriebsunfall gleichgestellt. Man muß daher, soweit nicht sichere Anhaltspunkte für eine abweichende Auslegung gegeben sind, davon ausgehen, daß die Tarifparteien in § 10 Ziffer 4 RTV das meinten, was seither darunter verstanden wurde (vgl. RAG ARS 4, 158 [160]; 6, 435 ff. [438/439]; 8, 54 [55]). Daraus, daß seit der Geltung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 - RGBI. I S. 107 ff - die §§ 542, 543 RVO Unfälle, die sich im Zusammenhang mit bestimmten, in §§ 537 - 540 RVO näher bezeichneten, Tätigkeiten ereignen, ebenso wie die Wegeunfälle (§ 543 RVO) nicht mehr als "Betriebsunfälle", sondern als "Arbeitsunfälle" bezeichnen, kann nicht gefolgert wer-



den, in § 10 Ziffer 4 RTV sei etwas anderes gemeint als das, was dem früheren "Betriebs"unfall und jetzigen "Arbeits"unfall entspricht. Denn beide Ausdrücke sind ohne inhaltlichen Unterschied im Arbeitsleben gebräuchlich. Hätten die Tarifpartner daher in § 10 Ziffer 4 RTV trotz der ersichtlich gewollten begünstigten Behandlung der im Zusammenhang mit der Arbeit schuldlos und schwer verunglückten Arbeitnehmer unter "Betriebsunfällen" nicht die Wegeunfälle mit einbegreifen wollen, so mussten sie das ausdrücklich hervorheben. Aus dem blossen Umstand, daß von "Betriebs"-, und nicht von "Arbeits"-Unfällen gesprochen wird, ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß damit lediglich Unfälle "im" Betrieb gemeint seien. Erwägungen in der Richtung, daß in einem Tarifvertrag immer die Terminologie des Gesetzes wörtlich verwendet werden müsse (vgl. RAG ARS 8,54 ff), können jedenfalls im Hinblick auf den erörterten Sinn und Zweck des § 10 Ziffer 4 RTV keinen Erfolg haben.

3. Auch § 9 Ziffer 1 Buchstabe C RTV gibt keinen Anhalt dafür, daß § 10 Ziffer 4 RTV in dem von der Beklagten gewollten einengenden Sinne zu verstehen sei. Soweit § 9 Ziffer 1 Buchstabe C RTV von "Unglücksfällen im Betrieb" spricht, kommt dem keinerlei den Begriff "Betriebsunfall" definierende Bedeutung zu. Denn die Fassung "Unglücksfall im Betrieb" erklärt sich zwanglos daraus, daß in § 9 Ziffer 1 Buchstabe C RTV lediglich die Frage des Arbeitsentgeltes für den Rest des Unfalltages geregelt ist, man also hier von einem tatsächlichen Geschehen ausgeht, das sich nach Arbeitsantritt und vor Arbeitsende im Betrieb ereignet hat. Vor allem aber hat § 9 Ziffer 1 Buchstabe C RTV auch einen ganz anderen Zweck als § 10 Ziffer 4 RTV. § 9 Ziffer 1 Buchstabe C regelt die Fortzahlung des Lohnes bei unverschuldeter Arbeitsversäumnis in einem ganz bestimmten Fall, während der Zweck des § 10 Ziffer 4 RTV dahin geht, einem Arbeitnehmer im Krankheitsfalle bei schweren Unfällen anlässlich und im Zusammenhang mit seiner Arbeit einen Zuschuß zu gewähren. Es ist nicht ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien Anlass genommen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

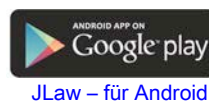
schrift des § 9 Ziffer 1 Buchstabe C den Begriff des Betriebsunfalles auch für die Fälle festzulegen, in denen nach § 10 Ziffer 4 RTV bevorzugt Krankengeld-zuschuß gewährt werden soll. Gegen eine solche Annahme spricht auch, daß in § 9 Ziffer 1 ^{Buchst.} C von "Unglücksfällen im Betrieb", in § 10 Ziffer 1 RTV von "Unfällen" schlechthin und in § 10 Ziffer 4 RTV von "Betriebsunfällen" gesprochen wird, die Terminologie also in allen drei Bestimmungen wenig einheitlich ist. Die Sachverhalte, die in § 9 Ziffer 1 ^{Buchst.} C und § 10 Ziffer 4 RTV geregelt sind, unterscheiden sich zudem nicht unwesentlich voneinander insoweit, als für das in § 9 Ziffer 1 ^{Buchst.} C RTV gewährte Resttagegeld genügt, daß der Verunglückte nicht grob fahrlässig handelte, während er in den Fällen des § 10 Abs. 4 RTV völlig schuldlos gehandelt haben muss, also auch nicht fahrlässig gehandelt haben darf und nach der Sinngebung des § 10 Ziffer 4 RTV nun einmal deswegen begünstigt behandelt werden soll, weil er anlässlich und im Zusammenhang mit der Arbeit verunglückt ist.

4. Was den Einwurf der Revision angeht, den Tarifpartnern habe es ferngelegen, den Arbeitsgerichten die Prüfung zuzumuten, ob ein Wegeunfall vom Arbeitnehmer schuldlos oder schuldhaft verursacht worden sei, so ist das kein ernstzunehmender Gesichtspunkt für die Bestimmung des Inhaltes des § 10 Ziffer 4 RTV. In Arbeitsrechtsstreitigkeiten werden ebenso wie in bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten sehr oft Vorgänge rechtlich gewürdigt, die auch Gegenstand einer strafrechtlichen Würdigung sind, so vor allem in den Fällen, in denen Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Rede stehen.

5. Der unverschuldete Wegeunfall der Klägerin führt somit dann zu einem vergünstigten Krankengeldzuschuß im Sinne des § 10 Ziffer 4 RTV, wenn er ein "schwerer" Unfall war. Da auch zum Begriff der "Schwere" des Unfalles in § 10 Ziffer 4 RTV ebenfalls nichts im Sinne einer Einengung gesagt ist, muss der Arbeitsunfall der Klägerin, der nach den für die Revision bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

als 7 Wochen geführt hat, als "schwer" im Sinne von § 10
Ziffer 4 RTV angesehen werden, weil nach allgemeinem
Sprachgebrauch ein Unfall schon dann "schwer" ist, wenn
er zu einer solch langen Arbeitsunfähigkeit führt.

gez. Dr.Müller

Dr.Boldt

Dr.Stumpf

Dr.Hans Jüttner

Paul Bresch

